



HVBG

HVBG-Info 09/2000 vom 24.03.2000, S. 0841 - 0854, DOK 751.31

Regress - Haushaltsführung bei Verletzung des Ehemannes - Urteil des LG Kaiserslautern vom 05.10.1999 - 3 O 661/95

Regress - Haushaltsführung bei Verletzung des Ehemannes
(§ 116 SGB X);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Kaiserslautern vom 05.10.1999
- 3 O 661/95 -

Das LG Kaiserslautern hat in dem Urteil vom 05.10.1999
- 3 O 661/95 - dem Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinland-Pfalz, heute: Unfallkasse Rheinland-Pfalz, einen
Anspruch gegen die beklagte Haftpflichtversicherung aus
übergegangenem Recht gem. § 116 SGB X auf Ersatz des dem
Versicherten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz infolge eines
Wegeunfalls entstandenen Haushaltsführungsschadens gem. §§ 823,
843 Abs. 1 1. Alternative BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG zugesprochen,
soweit dieser einen Erwerbsschaden darstellt.

Der verletzte Ehemann kann die von ihm im Haushalt erbrachten
Arbeitsleistungen auf Grund der Unfallfolgen nunmehr verlangsamt
verrichten. Nach Ansicht der Kammer besteht ein Anspruch nach
§ 843 Abs. 1 1. Alternative BGB bereits dann, wenn der verletzte
Ehemann langsamer als vor dem Unfall arbeiten kann, wobei weder
von dem Verletzten, noch von dessen Ehefrau verlangt werden kann,
dass die infolge einer Arbeitsverlangsamung liegen gebliebene
Hausarbeit in Überstunden erledigt wird oder der Verletzte den
eingetretenen Schaden durch vermehrten Arbeits- und Zeitaufwand
auszugleichen hat. Dieser Ausgleich soll vielmehr gerade durch die
Verpflichtung des Schädigers zur Zahlung von Schadensersatz
geschaffen werden.

Das Gericht ist im Wesentlichen der Argumentation der Unfallkasse
Rheinland-Pfalz gefolgt und hat der Einschätzung des
Haushaltsführungsschadens die Tabellen von Schultz-Borck/Hoffmann
"Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im
Haushalt" zu Grunde gelegt. Ein im Haushalt lebendes, von dem
Versicherten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz aber nicht
adoptiertes Kind seiner Ehefrau blieb bei der Bemessung des
Haushaltsführungsschadens mangels entsprechender Unterhaltspflicht
unberücksichtigt.

Dem als Zeugen beigeladenen Verletzten steht daher nach Auffassung
des Gerichts eine "Hausmannsentschädigung" zu. Unter
Zugrundelegung des Tabellenwerks Schultz-Borck/Hoffmann hielt das
Gericht eine Differenzierung danach, dass der Verletzte teilweise
berufstätig, zeitweise arbeitslos und schließlich freiberuflich
tätig war, nicht für geboten.

Orientierungssatz zum LG-Urteil vom 05.10.1999 - 3 O 661/95 -:

1. Ein Sozialversicherungsträger (gesetzliche Unfallversicherung)
kann aus übergegangenem Recht gemäß SGB X § 116 Ersatz des
einem Versicherten aufgrund eines Wegeunfalls (Verkehrsunfalls)

entstandenen Haushaltsführungsschadens gemäß §§ 823, 843 Abs 1 Alt 1 iVm PflVG § 3 Nr 1 verlangen.

2. Ein Anspruch eines verletzten Ehemannes auf "Hausmannsentschädigung" besteht bereits dann, wenn er die von ihm im Haushalt erbrachten Arbeitsleistungen aufgrund der Unfallfolgen (hier: ua Hemiparese) nur noch verlangsamt verrichten kann. Weder von dem Verletzten noch von dessen Ehefrau kann verlangt werden, daß die infolge der Arbeitsverlangsamung liegende gebliebene Hausarbeit in Überstunden erledigt wird oder der Verletzte den eingetretenen Schaden durch vermehrten Arbeits- oder Zeitaufwand ausgleicht.
3. Eine Differenzierung danach, daß der Verletzte teilweise berufstätig, zeitweise arbeitslos und schließlich freiberuflich tätig war, ist nicht angezeigt.

Urteil des LG Kaiserslautern vom 05.10.1999 - 3 O 661/95 -

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 9.645,07 DM nebst 4 % Zinsen aus 6.702,52 DM seit 25.04.1995 und aus 2.942,55 DM seit dem 06.10.1995 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die aus der Entschädigung des Unfalles M. Aktenzeichen .., vom 03.12.1990 künftig entstehenden übergangsfähigen Kosten zu ersetzen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 12 % und die Beklagten 88 % zu tragen.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 21.000,- DM vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,- DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
Die Sicherheitsleistungen können auch durch unwiderrufliche, unbefristete, schriftliche und selbstschuldnerische inländische Bankbürgschaften eines in der Europäischen Union als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Sozialversicherungsträgerin auf sie gemäß § 116 SGB X übergegangene Ansprüche auf Erstattung eines angeblichen Haushaltsführungsschadens gemäß §§ 823, 842 BGB und auf Feststellung des Bestehens der Ersatzpflicht eines solchen zukünftigen Schadens bzgl. des Zeugen M. geltend, der am 03.12.1990 bei einem vom Beklagten zu 1) verursachten Verkehrsunfall Verletzungen in Form eines Schädelhirntraumas mit subduralem Hämatom rechts, multipler Gesichtsfrakturen und einer Kniegelenksweichteilverletzung rechts erlitten hat, wobei das von dem Beklagten zu 1) gesteuerte Fahrzeug bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war.

Der Zeuge M. gehörte im Unfallzeitpunkt zum Kreis der versicherten Personen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, wobei das Schadensereignis als Wegeunfall gemäß § 550 RVO entschädigt wurde (vgl. Bescheid der Klägerin an den Zeugen M. vom 26.04.1993, Bl. 9 - 12 d.A.) und der Zeuge M. von der Klägerin eine Dauerrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % nach den §§ 580, 581, 1585 Abs. 2 RVO erhält, die seit dem 01.07.1992 961,10 DM, seit dem 01.07.1993 1003,80 DM und seit dem 01.07.1994 1034,40 DM beträgt.

Als Folgen des Arbeitsunfalles wurden von der Klägerin folgende Gesundheitsschäden anerkannt:

"Narben im Bereich der Schläfe und des linken Unterkiefers, am Hals und im Bereich des rechten Kniegelenkes, Kronenbrüche der Zähne 21, 27, 37, Schmelzrisse der Zähne 11, 22, 31, 41, Gesichtsfeldausfall nach links auf beiden Augen, leichtes hirnorganisches Psychosyndrom, durch Kunststoff gedeckter Schädeldefekt nach Schädelhirntrauma mit operativ versorgtem subduralen Hämatom, Tracheotomie, knöchern in beinahe korrekter Stellung ausgeheilten Mittelgesichtsbrüchen auf Le Fort I- und II-Ebene beidseits und auf Le Fort III-Ebene links sowie in anatomisch korrekter Stellung eingeeiltem Unterkieferbruch am linken Kieferwinkel und Kniegelenksplatzwunde rechts."

In dem, von der Beklagten in Auftrag gegebenen neurologischen Gutachten von Prof. Dr. H. und Dr. med. S. von der Nerven- und Poliklinik, Abteilung Neurologie der Universitätskliniken des Saarlandes vom 14.02.1992 (Bl. 41 - 81 d.A.) wird als unfallbedingter Befund bei dem Zeugen M. u.a. folgendes festgestellt:

"Einen Kalottendefekt rechts temporal, mit Pallacoastplatte gedeckt, reizlos, vernarbt;
Eine leichte, linksseitige, motorische, spastische Hemiparese (leichte Halbseitenlähmung) mit linksseitig betonten Muskeleigenreflexen ohne Pyramidenbahnzeichen, mit einer leichten Störung der feinmotorischen Funktionen. Es liegen jedoch keine manifesten Paresen, keine Störungen der Gang- und Standfunktionen oder andere Koordinationsstörungen, keine sensiblen Ausfälle vor;
Ein Gesichtsfeldausfall im Sinne einer homonymen Hemianopsie (Halbseitenblindheit) nach links; eine Hypakusis rechts (nervöse Schwerhörigkeit)",
sowie Einbußen der intellektuellen Leistungsfähigkeit und Konzentrationsfähigkeit bei Hinweisen auf eine leichte Wesensänderung, wobei der klinisch erhobene psychische Befund eine leichte Affektstörung im Sinne einer flachen Euphorie zeige.

Als unfallbedingte Dauerschäden werden in dem Gutachten vom 14.02.1992 aufgeführt:

"Eine leichte Hemiparese, die Hemianopsie, der Kalottendefekt und die Hypakusis rechts."

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der intellektuellen Leistungsfähigkeit sei im Verlauf der weiteren Therapie noch eine Besserung zu erwarten.

Daraus ergäben sich Auswirkungen auf die Berufs- und Erwerbsfähigkeit insofern, als all diejenigen Tätigkeiten für den Probanden ausfielen, die eine uneingeschränkte Sehfähigkeit voraussetzten, z.B. Lenken von Flugzeugen oder Fahrzeugen zur Personenbeförderung, oder solchen, die erhebliche Anforderungen an die Feinmotorik, an die Aufmerksamkeit und an die Verarbeitungsgeschwindigkeit von Informationen stellen würden, z.B. das Bedienen komplizierter und gefahrenträchtiger Maschinen.

Während bei dem Gesichtsfeldausfall von einer bleibenden Schädigung auszugehen sei, könne bei der Feinmotorik und vor allem bei den hirnorganisch bedingten Leistungsbeeinträchtigungen noch mit einer guten Besserung gerechnet werden.

Nach Meinung von Prof. Dr. H. und Dr. med. S. ist die unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit graduell und zeitlich wie folgt

einzuschätzen:

100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit vom Zeitpunkt des Unfalls am 03.12.1990 bis zum Abschluss der geplanten zweiten Rehabilitationsmaßnahme ca. Ende Februar 1992;
50 % Mde nach Abschluss dieser zweiten Rehabilitationsmaßnahme über die folgenden 6 Monate,
danach 30 % Mde.

Zum Unfallzeitpunkt bewohnte der Zeuge M. eine eigene Wohnung, wobei er nach seiner Heirat mit G. am 13.07.1992 seit 01.04.1993 eine gemeinsame Wohnung mit seiner Ehefrau bezogen hat, die aus erster Ehe ihre Tochter L., geboren 1984, mit in die eheliche Lebensgemeinschaft gebracht hat, wobei der Zeuge M. für die Tochter L. nicht unterhaltspflichtig ist.

Bis zur Geburt der gemeinsamen Tochter S. 1993 arbeitete die Ehefrau des Zeugen M. als Bankkauffrau in Vollzeit und befand sich in der Zeit ab 29.08.1993 bis 29.08.1996 in Erziehungsurlaub, wobei sie jetzt in 2/3 Teilzeit bei der Kreissparkasse .. arbeitet.

In dem Haushalt der Eheleute M. war und ist keine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuerin tätig.

Mit Schreiben vom 25.04.1995 (Bl. 24 d.A.) hat die Beklagte gegenüber der Klägerin den Ersatz einer Einschränkung des Zeugen M. in der Haushaltsführung abgelehnt, wobei der aus dem Unfall resultierende Verdienstausfall und die Heilbehandlungskosten in vollem Umfang von der Beklagten übernommen wurden.

Die Klägerin trägt vor, dass die Ehefrau des Zeugen M. durch den unfallbedingten Ausfall ihres Mannes wöchentlich ca. 5 Stunden Mehrarbeit leisten müsse, wobei sich die Eheleute die Haushaltsführung teilen würden, aber der mit Abstand größte Anteil auf Frau S. entfielen.

Vor der Eheschließung habe der Zeuge M. seinen Haushalt in vollem Umfang selbst geführt.

In der Zeit des Erziehungsurlaubs von Frau S. habe deren wöchentlicher Zeitaufwand inklusive Kinderbetreuung ca. 60 - 80 Stunden wöchentlich betragen, derjenige von Herrn M. etwa 20 Stunden pro Woche und der der Tochter L. ca. 1 - 2 Stunden pro Woche.

Nach der erneuten Berufstätigkeit der Ehefrau betrage die wöchentliche Arbeitszeit bezogen auf den Haushalt von Frau S. ca. 40 - 60 Stunden die Woche, die der Tochter L. 3 - 4 Stunden wöchentlich, bei gleichbleibendem Zeitanteil von Herrn M.

Während des Erziehungsurlaubes habe die Ehefrau die gemeinsame Tochter S. alleine betreut, die jetzt in einer ganztägigen Kindertagesstätte untergebracht sei.

Im übrigen fallen nach Vortrag der Klägerin bei der Familie .. Garten- und Außenarbeiten in nicht unerheblichem Maße an, wobei an den Wochenenden regelmäßig mehrere Stunden Arbeitszeit von den Familienmitgliedern investiert werden müssten.

Nach Auffassung der Klägerin richtet sich der Umfang des gemäß § 842 BGB zu leistenden Schadensersatzes danach, welche Tätigkeiten der Geschädigte M. ohne den Unfall künftig geleistet haben würde, wobei der Zeuge M. aufgrund der verbliebenen Unfallfolgen - hirnorganisches Psychosyndrom leichten Grades und Hemiparese links - in der Ausführung, der den Ehegatten gemeinsam obliegenden Haushaltsführungstätigkeiten beeinträchtigt sei.

Vor dem Unfall habe der Zeuge M. sämtliche in einem Haushalt anfallende Tätigkeiten ausgeübt, wovon nunmehr folgende

Tätigkeiten unfallbedingt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich seien:

- Fensterputzen sei aufgrund der Gleichgewichtsstörungen nicht möglich, da die Gefahr bestehe, dass Herr M. von der Leiter fallen würde.
- Das gleiche gelte für das Auf- bzw. Abhängen von Gardinen sowie alle anderen Tätigkeiten, die mit dem Steigen auf eine Leiter etc. verbunden seien.
- Staubsaugen und ähnliche Tätigkeiten, bei denen man sich im Haushalt bewegen müsse, könne Herr M. nur sehr eingeschränkt durchführen. Aufgrund des durch den Unfall stark eingeschränkten Blickwinkels sei die Gefahr zu groß, dass dieser bei solchen Tätigkeiten an Gegenstände stoße, die er nicht sehe und diese beschädige bzw. zerstöre.
- Generell seien durch die Unfallfolgen sämtliche Tätigkeiten die Herr M. ausführe, verlangsamt, was bedeute, dass ein größerer Zeitaufwand erforderlich sei, der nicht mehr vorhanden sei und der durch Frau S. ausgeglichen werden müsse. Dies beziehe sich auf sämtliche Haushaltsarbeiten, beispielsweise auf das Tragen von Bier- oder Sprudelkästen.
- Gartenarbeit sei zum großen Teil gar nicht möglich, die Arbeiten, die Herr M. verrichten könne, seien nur verlangsamt möglich.

Generell gingen dem Zeugen M. alle Arbeiten langsamer von der Hand, wobei eine starke Einschränkung des Sehfeldes hinzu komme.

Im übrigen seien bei dem Zeugen M. keinerlei Tätigkeiten möglich, die besondere Anforderungen an die Feinmotorik stellen würden, wobei auch die Verarbeitungsgeschwindigkeit von Informationen herabgesetzt sei.

Dabei kommt es nach Auffassung der Klägerin nicht darauf an, ob die Einschränkung der Haushaltstätigkeit des Zeugen M. durch Mehrarbeit anderer Familienmitglieder ausgeglichen werde oder eine Haushaltshilfe eingestellt werden müsse, da trotzdem ein normativer Schaden, der im Wege der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO als Haushaltsführungsschaden wegen Einschränkung bzw. Unmöglichkeit einer Vielzahl von Haushaltstätigkeiten durch den Zeugen M. festzustellen sei.

Die Verlangsamung der Haushaltstätigkeiten des Zeugen M. betrage 30 % - 50 %, wobei er in den 20 Stunden, die er für die Haushaltstätigkeit aufwenden könne, lediglich die Arbeitsleistung erbringen könne, die er ohne Verletzung in 10 - 12 Stunden hätte leisten können, was einen Mehraufwand von ca. 8 - 10 Stunden wöchentlich für die Ehefrau bedeute.

Der dem Zeugen M. entstandene und in Zukunft weiter entstehende Schaden bestehe darin, dass er in der ihm für die Haushaltsführung zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund einer unfallbedingten 30 %igen Verlangsamung weniger Arbeiten erledigen könne.

Die Klägerin berechnet den von ihr unter Ziffer 1) geltend gemachten Haushaltsführungsschaden des Zeugen M. für die Zeit vom August 1992 bis September 1995 unter Zugrundelegung der Berechnungstabellen in Schulz-Borck/Hofmann, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 4. Aufl. 1993, wie folgt:

Für die Zeit vom August 1992 bis August 1993 nach Tabelle 8:

3 Personenhaushalt / Kind 7 - 14 Jahre/Frau erwerbstätig

Haushaltsaufwand insgesamt: 65,2 Stunden

davon Frau 40,8 Stunden,

Mann 20 Stunden,

Kind 4,4 Stunden,

abzüglich eigener Bedürfnisse des Zeugen M. (20 Stunden : 3) in Höhe von 6,66 Stunden.

Von dem wöchentlich sich somit ergebenden Arbeitsaufwand des Zeugen M. im Haushalt von 13,34 Stunden entfalle infolge der unfallbedingten Beeinträchtigung ein Anteil in Höhe von 25 %, bezogen auf 20 Stunden (infolge des vorgetragenen Mehraufwandes der Ehefrau von 5 Stunden pro Woche), was einen Gesamtausfall von 3,33 Stunden pro Woche bezüglich des Zeugen M. ergebe.

Unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes nach Vergütungsgruppe BAT IX b sei insoweit ein monatlicher Betrag in Höhe von 252,34 DM (3,33 Stunden x 75,78 DM) zu errechnen, was für die Zeit von August 1992 bis August 1993 einen ersatzpflichtigen Gesamtbetrag in Höhe von 3.280,42 DM ergebe.

Für die Zeit von September 1993 bis September 1995 nach Tabelle 8:

4 Personenhaushalt / j. Kind bis 3 Jahre / Frau nicht erwerbstätig

Haushaltsaufwand insgesamt 89,8 Stunden.

Davon Frau 62,2 Stunden,

Mann 24,6 Stunden,

Kind 3,0 Stunden,

abzüglich eigener Bedürfnisse des Zeugen M. (24,6 Stunden : 4) in Höhe von 6,15 Stunden.

Von dem wöchentlich sich somit ergebenden Arbeitsaufwand des Zeugen M. im Haushalt von 18,45 Stunden entfielen infolge unfallbedingter Beeinträchtigung ein Anteil von 25 %, bezogen auf 20 Stunden, was einen Ausfall von 4,61 Stunden pro Woche bzgl. des Zeugen M. bedeute.

Unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von 85,16 DM nach der Vergütungsgruppe BAT VII errechne sich somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 392,58 DM (4,61 Stunden x 85,16 DM), was für die Zeit vom September 1993 bis September 1995 einen Betrag in Höhe von 9.814,50 DM ergebe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 13.049,92 DM nebst 4 % Zinsen seit 25.04.1995 aus 9.561,70 DM und aus 3.533,22 DM ab Rechtshängigkeit (06.10.1995) zu zahlen.
2. Festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger künftig aus der Entschädigung des Unfalles M., Aktenzeichen .., vom 03.12.1990 entstehenden übergangsfähigen Kosten zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass nur insoweit, als Herr M. eine Tätigkeit der Versorgung der übrigen Familienangehörige erbringe, eine Erwerbstätigkeit vorliege und der Schaden kongruent zu der Rentenleistung der Klägerin sei.

Das Gutachten von Prof. Dr. H. und Dr. med. S. vom 14.02.1992 komme zu einem Beschwerdebildereignis, das sich im Haushaltsbereich weder störend noch mindernd auswirken könne, da

sich das Ausmaß des Ausfalles in der Haushaltsführung nur nach der konkreten haushaltsspezifischen Behinderung bestimme.

Ersetzbarer Schaden sei nicht schon der Fortfall und die Minderung der Arbeitskraft, sondern nur die negative Auswirkung des Ausfalles der Arbeitsleistungen.

Geringfügige Beeinträchtigungen könnten Herrn M. nicht daran hindern, den Haushalt zu versorgen, da sie durch allgemeine Anstrengungen und Umschichtungen bzw. Änderungen in der Aufgabenverteilung der Familienmitglieder unter Anwendung der Schadensminderungspflicht aufzufangen seien.

Im vorliegenden Fall müsse daher davon ausgegangen werden, dass der voll-erwerbstätige Zeuge M. nur gewisse Hilfsleistungen im Haushalt in geringem Umfang erbracht habe, wobei diese Hilfeleistungen jedoch mit anderen Haushaltsarbeitsanteilen austauschbar seien.

Aufgrund der festgestellten geringfügigen körperlichen Beeinträchtigungen in Form einer leichten linksseitigen Hemiparese mit leichter Störung der feinmotorischen Funktionen und einem hirnrnorganischen Psychosyndrom leichten Grades sei eine Auswirkung auf die Durchführung von Haushaltstätigkeiten nicht nachzuvollziehen.

Die bei dem Zeugen M. durch den gerichtlichen Sachverständigen Dr. G. festgestellte, unfallbedingte Verlangsamung bis zu 30 % führe nicht zu einem messbaren Haushaltsschaden, da alle erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden könnten.

Die bei dem Zeugen M. vorliegenden Aufmerksamkeitsdefizite seien, konkret auf Hausarbeit bezogen, praktisch nicht relevant, da es sich bei den Tätigkeiten im Haushalt in der Regel um Routinearbeit ohne erhöhte Anforderungen an komplexe Aufmerksamkeitsleistungen oder an die Geschwindigkeit der Informationsverarbeitung handele.

Im übrigen ließen sich die Gesundheitsdefizite bei dem Zeugen M. bei der Hausarbeit leicht kompensieren, zumal sich, z.B. bei Anstoßen an Gegenstände, nach einer gewissen Zeit ein Lerneffekt einstelle.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 20.12.1996 (Bl. 110 - 111 d.A.) Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, durch die Verletzungsfolgen des Unfalls am 03.12.1990 seien sämtliche Haushaltstätigkeiten des Herrn M. nur eingeschränkt und stark verlangsamt möglich, wobei sich die Verlangsamung auf 30 - 50 % belaufe, so dass Herr M. in den 20 Stunden, die er für die Haushaltstätigkeit aufbringen könne, lediglich die Arbeitsleistung erbringe, die er ohne die Verletzungen in 10 - 12 Stunden hätte leisten können, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens von Dr. M., Arzt für Neurologie und Psychiatrie und ärztlicher Direktor des Reha-Zentrums .., Klinik .. Hinsichtlich des erstatteten neurologischen Gutachtens, das im Auftrag von Dr. M., von dem Oberarzt des Reha-Zentrums .., Klinik .., Dr. med. G., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, am 06.08.1997 erstattet wurde, wird auf Bl. 116 - 135 d.A. verwiesen.

Zusammenfassend stellt Dr. G. in seinem schriftlichen Gutachten u.a. fest:

"Herr M. erlitt bei dem Unfall im Dezember 1990 ein Polytrauma ... Infolge der intrakraniellen (im Schädel) Läsionen war der Pat. drei Wochen lang ohne Bewusstsein.

Bis zum heutigen Zeitpunkt leidet der Pat. unter einer Verlangsamung vieler Denk- und Handlungsabläufe sowie einer Hypakusis (Minderung des Gehörs) der rechten Seite.

Klinisch-neurologisch ließen sich noch Zeichen einer Hemiparese links und eine Hemianopsie nach links nachweisen, während sich elektroencephalographisch (Methode zur Registrierung von Potentialschwankungen des Gehirns) ein weitestgehend unauffälliger Befund bestätigte. Psychopathologisch fielen klinisch die Umständlichkeit und angedeutet auch eine Minderung der Kritikfähigkeit auf ...

Die neuropsychologische Zusatzbegutachtung erbrachte Anhaltspunkte für eine bei Herrn M. fortbestehende Verlangsamung im Aufmerksamkeitsbereich, während Handlungsplanung und räumlich-perzeptive (wahrnehmende) bzw. räumlich-konstruktive Funktionen sich als normgerecht erwiesen."

Bezüglich des, nach gerichtlichem Auftrag vom 28.08.1997, hierzu erstellten neuropsychologischen Zusatzgutachtens durch die Dipl.-Psychologin H. vom 26.08.1997 wird auf Bl. 136 - 151 d.A. Bezug genommen.

Als Ergebnis des neuropsychologischen Zusatzgutachtens stellt die von dem Sachverständigen Dr. G. hinzugezogene Dipl.-Psychologin H. fest:

"Insgesamt ist die Erledigung von Haushaltstätigkeiten bei Herrn M. nur verlangsamt möglich. Die Verlangsamung beläuft sich auf 20 - 30 %."

Weiterhin hat das Gericht gemäß Beweisbeschluss vom 23.07.1998 (Bl. 177 - 178 d.A.) Beweis erhoben über die Beweisbehauptung des Klägers, durch die Verletzungsfolgen des Unfalls am 03.12.1990 seien sämtliche Haushaltstätigkeiten des Herrn M. nur eingeschränkt und stark verlangsamt möglich, wobei sich die Verlangsamung auf 30 - 50 % belaufe, so dass Herr M. in den 20 Stunden, die er für die Haushaltstätigkeit aufbringen könne, lediglich die Arbeitsleistung erbringe, die er ohne die Verletzungen in 10 - 12 Stunden hätte leisten können, durch Vernehmung der Zeugen M. und S.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 06.08.1999, Bl. 201 - 215 d.A., verwiesen.

Darüberhinaus hat der Sachverständige Dr. med. G. gemäß Beweisbeschluss vom 23.07.1998 sein schriftliches Gutachten vom 06.08.1997 in der Sitzung vom 06.08.1999 mündlich erläutert. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Erläuterung des Gutachtens wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 06.08.1999, Bl. 201 - 215 d.A. verwiesen.

Die Ermittlungsakte, Az.: .. der Staatsanwaltschaft .. gegen den Beklagten zu 1) wegen fahrlässiger Körperverletzung war beigezogen und Gegenstand mündlicher Verhandlung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Verhandlungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X einen Anspruch auf Ersatz des dem Zeugen M. infolge des Unfalls am 03.12.1990 entstandenen Haushaltsführungsschadens gemäß §§ 823, 843 Abs. 1 1. Alt. BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG im Verhältnis zur Beklagten zu 2), soweit dieser einen Erwerbsschaden, also eine für Ehepartner und Kind aufgewandte

Tätigkeit in der Haushaltsführung darstellt, für die Zeit von August 1992 bis September 1995, sowie einen Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht des Haushaltsführungsschadens des Zeugen M. für die Zukunft.

Soweit das Gericht bei seiner gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung der Berechnungsmethode der Klägerin in Höhe und Rechenart nicht gefolgt ist, war die Klage abzuweisen.

I.

1. Gemäß § 1356 BGH regeln die Ehegatten die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit im gegenseitigen Einvernehmen. Der Ersatzanspruch bezüglich des Haushaltsführungsschadens bestimmt sich nicht nach der gesetzlich geschuldeten, sondern nach der tatsächlich erbrachten Leistung (BGH VersR 1974, S. 1016 - 1018). Anhaltspunkt der rechtlichen Betrachtung ist daher grundsätzlich nicht der Arbeitszeitbedarf, sondern die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

Die anhand von statistischen Erhebungen in Form von Arbeitszeituntersuchungen im privaten Haushalt erstellten Tabellen und Schätzungsmethoden (vgl. Schulz-Borck/Hofmann, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt mit Berechnungstabellen, 4. Aufl. 1993; Ludwig, Schadensersatz bei verletzungsbedingtem Ausfall der Hausfrau (Berechnungsmethode nach dem "Münchener Modell"), DAR 1991, S. 401 - 410; Vogel, Die Beurteilung der Behinderung der Hausfrau im Haftpflichtanspruch, VersR 1981, S. 810-813; vgl. auch Triebold, Schadensersatzansprüche bei Tötung oder Verletzung einer Hausfrau und Mutter und Bewertung der Haushaltsarbeit, Münster 1995; Scheffen/Pardey, Die Rechtsprechung des BGH zum Schadensersatz beim Ausfall von Haushaltsführung und Bareinkommen, 3. Auflage 1994) sind unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten der zu beurteilenden Haushaltsführung ein geeigneter Ansatz, unter Anwendung des § 287 ZPO die konkrete haushaltsspezifische Minderung der Erwerbsfähigkeit zu schätzen (OLG Hamm, OLG Report 1997, S. 256, 257; OLG München OLGR 1995, S. 63 ff., LG Saarbrücken, zfs 1997, S. 412-415; LG Itzehoe Schaden-Praxis 1997, S. 248-249; LG Berlin Schaden-Praxis 1996, S. 170-171; OLG Celle Schaden-Praxis 1994, S. 78 - 79).

In der Rechtsprechung ist die Ermittlung des Erwerbsschadens einer verletzten Ehefrau anhand der Kosten einer fiktiven Ersatzkraft anerkannt (BGH NJW-RR 1990, S. 34). In dem Verlust der Fähigkeit, uneingeschränkt Haushaltsarbeiten zu verrichten, liegt ein ersatzfähiger Schaden, dessen Höhe an der Entlohnung, die für die verletzungsbedingt nicht mehr ausführbaren oder nicht mehr zumutbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft zu zahlen wäre oder wenn Familienangehörige - hier die Ehefrau G. S. - einspringen, gezahlt werden müssten, zu messen ist, und zwar bei fiktiver Berechnung orientiert am Nettolohn (OLG Celle OLGR 1995, S. 7 ff.; BGHZ 86, S. 372 ff.).

Anhaltspunkt für den Wert der Haushaltsführung ist, wenn eine Ersatzkraft tatsächlich nicht eingestellt wird, die Nettovergütung einer vergleichbaren Ersatzkraft (BGHZ 86, S. 372), die nach BAT bestimmt werden kann (Becker/Boehme, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 20. Aufl. 1997, Rn. D 143 ff m.w.N.; Schulz-Borck/Hofmann, a.a.O., Abschn. 3: Verletzungsfall ohne Einstellung einer Ersatzkraft, S. 16 ff.).

Der gemäß § 843 Abs. 1 1. Alt. BGB zu ersetzende Schaden ist aber nicht schon der Wegfall oder die Verminderung der Arbeitskraft als solche, sondern erst die negative Auswirkung des Ausfalls der

Arbeitsleistung im Vermögen des Verletzten, so dass der Ersatzanspruch nicht nach dem Wert der gesetzlich geschuldeten, sondern nach der ohne die Verletzung tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung zu bemessen ist (BGH NJW 1974, S. 1651).

Die Höhe der für eine Ersatzkraft erforderlichen Aufwendungen ist nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der von dem Erwerbspflichtigen tatsächlich aufzubringenden Mitteln, einschließlich der Verpflichtung zur Mitarbeit, zu schätzen (BGH VersR 1973, 939 - 941).

2. Soweit die Haushaltstätigkeit des Zeugen M. sein Beitrag zum Familienunterhalt gewesen ist, stellt sich seine Verletzung als Erwerbsschaden gemäß § 843 Abs. 1 1. Alt. BGB dar, soweit die Haushaltstätigkeit des Zeugen M. der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse gedient hat, gehört der teilweise Ausfall dieser Tätigkeit zur Schadensgruppe der vermehrten Bedürfnisse im Sinne des § 843 Abs. 1 2. Alt. BGB (BGH VersR 1996, S. 1565, 1567).

Da der Anspruchsübergang auf den Leistungsträger nach § 116 SGB X sachliche Kongruenz voraussetzt, d.h. einen zeitlich und sachlich bestehenden inneren Zusammenhang zu dem Schaden, ist diese nur hinsichtlich der von der Klägerin gezahlten Erwerbsschadensrente wegen der nur noch verlangsamt möglichen Haushaltstätigkeiten des Zeugen M. als sein Beitrag zum Familienunterhalt gegeben, d.h. abzüglich der eigenen Bedürfnisse des Zeugen M. (BGH NJW 1974, S. 41-43 / BGH NJW 1982, S. 1045, 1046).

Demzufolge ist hinsichtlich des, vom Zeugen M. nicht adoptierten Kindes der Ehefrau aus erster Ehe, L. S., festzustellen, dass dieser gegenüber keine Unterhaltungspflicht besteht und insofern auch kein Erwerbsschaden von der Klägerin wegen der, von dem Zeugen M. für dieses Kind fiktiv aufgewandter Tätigkeit in der Haushaltsführung geltend gemacht werden kann. Dies führt weiterhin nach Auffassung des Gerichts dazu, dass im Rahmen der Schätzung des Zeitbedarfes für die gesetzlich geschuldete Arbeitsleistung, die sich an der Anzahl der Familienmitglieder, dem Alter der Kinder, an der Größe und Ausstattung der Wohnung und dem allgemeinen Lebenszuschnitt der Familie orientiert, unter Anlehnung an die Tabelle 8 in Schulz-Borck/Hofmann, "Arbeitszeitaufwand im Haushalt in Stunden/pro Woche insgesamt und seine Verteilung auf die Haushaltspersonen absolut und in v.H.", bis zur Geburt der gemeinsamen Tochter S. S. fiktiv von einem 2-Personenhaushalt ohne Kinder auszugehen ist.

3. Dem Zeugen M. steht nach Auffassung des Gerichts auch eine "Hausmannsentschädigung" (vgl. so die Terminologie des OLG Oldenburg, VersR 1983, S. 890) zu, obwohl er in der Zeit vom August 1992 bis April 1994 voll berufstätig war und in der Zeit vom September 1993 bis September 1995 seine Ehefrau wegen des Erziehungsurlaubes keiner Berufstätigkeit nachgegangen ist (a.A. OLG Oldenburg, a.a.O.).

Auch im Rahmen einer sogenannten Haushaltsführungsehe, in der nur einer der Ehepartner einer Berufstätigkeit nachgeht, ist der berufstätige Ehegatte nach den Gedanken der ehelichen Lebensgemeinschaft (1353 Abs. 1 BGB) zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet.

Dabei stellt die Hilfe bei der Haushaltsführung eine im Rahmen der Familie als Wirtschaftsgemeinschaft bestehende sinnvolle Verwertung der eigenen Arbeitskraft dar, wobei sich diese von der

eigentlichen Erwerbstätigkeit nur dadurch unterscheidet, dass sich der wirtschaftliche Erfolg nicht unmittelbar in Form eines Entgelts oder Gewinns niederschlägt, sondern dadurch auswirkt, dass für die Familiengemeinschaft notwendige Dienstleistungen nicht durch andere Familienmitglieder oder entgeltlich durch Dritte erbracht werden müssen (so OLG Oldenburg, a.a.O.).

Die Zeugenvernehmung von U. M. und seiner Ehefrau G. S. hat nach Überzeugung des Gerichts zwar ergeben, dass der Anteil der Hausarbeit des Zeugen M., in der Zeit von September 1993 bis April 1994, also in einer Zeit, als der Zeuge M. noch voll berufstätig war und die Ehefrau nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit gearbeitet hat, deutlich weniger wurde, als in der Zeit, als der Zeuge M. arbeitslos war (von Mai 1994 bis Dezember 1994) bzw. nur freiberuflich tätig war mit einer täglichen Arbeitszeit von 3-4 Stunden. Trotzdem hat der Zeuge M. auch in der Zeit von September 1993 bis April 1994 das Frühstück für die Familie zubereitet, ab und zu das Geschirr gespült, die Spülmaschine ein- bzw. ausgeräumt, ein Großteil der Gartenarbeiten erledigt, die vermieteten Parkplätze wöchentlich gekehrt und häusliche Kleinreparaturen vorgenommen.

4. Nach Auffassung des Gerichts steht nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachten von Dr. G. vom 06.08.1997, dem Zusatzgutachten der Dipl.-Psychologin H. und der mündlichen Erläuterung der Sachverständigengutachten durch den Sachverständigen Dr. G. im Termin am 06.08.1999 fest, dass aufgrund der Folgen des Verkehrsunfalles vom 03.12.1990 eine hirnrnorganisch bedingte Einschränkung der intellektuellen Leistungsfähigkeit und eine dadurch bedingte, bei allen Funktionen des Aufmerksamkeitsbereiches festzustellende, Verlangsamung bei dem Zeugen M. vorliegt.

Demgegenüber sind die Aspekte der Handlungsplanung und der räumlich-wahrnehmenden und räumlich-konstruktiven Funktionen bei dem Zeugen M. völlig normentsprechend.

Dieser Befund bewirkt nach der überzeugenden und in sich widerspruchsfreien Auffassung des Sachverständigen Dr. G., der sich das Gericht in vollem Umfange anschließt, dass sowohl im beruflichen Bereich, als auch in der Haushaltsführung eine Verlangsamung aller Tätigkeiten in Höhe von ca. 20 - 30 % bei dem Zeugen M. vorliegt.

Auch nach dem persönlichen Eindruck der erkennenden Einzelrichterin bei der Zeugenvernehmung von Herrn M. am 06.08.1999 war bei dessen mündlichen Bekundungen eine zum Teil umständliche, verlangsamte und komplizierte Sprache festzustellen.

Hierbei liegt es in der Natur der Sache, dass der Verlangsamungsanteil bezüglich der Haushaltstätigkeiten gemäß § 287 ZPO nur ungefähr geschätzt werden kann, da es nach Mitteilung des Sachverständigen bisher keine Untersuchungen dahingehend gibt, inwieweit sich Verlangsamungen in der Haushaltsführungstätigkeit konkret statistisch auswirken.

Der von dem Sachverständigen Dr. G. geschätzte Verlangsamungswert von 20 - 30 % wird auch durch die Zeugenaussage von U. M. bestätigt, der bekundet hat, dass bei ihm als Unfallfolge insgesamt eine Verlangsamung in allen Lebensbereichen stattgefunden habe, d.h. generell sei sein Antrieb und das Engagement schwächer als früher, als er fast ein "Hansdampf in allen Gassen" gewesen sei.

Auch die Zeugin S. hat ausgesagt, dass sie hinsichtlich des

Verhaltens ihres Ehemannes, den sie ein Jahr vor dem Unfall kennengelernt hatte, generell eine Verlangsamung feststellen könne, so daß er - wie die Zeugin anschaulich schilderte - "quasi manchmal wie auf einem Schlauch stehe."

Diese Aussagen der Zeugen sind auch glaubhaft. Zwar haben die Zeugen möglicherweise ein mittelbares wirtschaftliches Interesse daran, dass die Klägerin die auf sie übergegangenen Rechte wegen Zahlung der Erwerbsrente gegen die Beklagten geltend machen kann, jedoch ist festzuhalten, dass die Zahlung der Klägerin an den Zeugen M. nicht vom hiesigen Prozessausgang abhängt, sondern ein rechtskräftiger positiver Bescheid bereits ergangen ist.

Die beiden Zeugen U. M. und G. S. waren bei der Zeugenvernehmung durch das erkennende Gericht nicht in irgendeiner Weise bestrebt, die tatsächlichen Haushaltsführungsgegebenheiten ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft besonders günstig für den Prozessausgang darzustellen, sondern haben nach Eindruck der Kammer ihre Lebensgewohnheiten ohne Zögern aus ihrer Sicht dargestellt.

Im übrigen erscheinen dem Gericht die Ausführungen des Sachverständigen Dr. G. in der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens am 06.08.1999, dass der Zeuge M. bei dem Unfall ein gravierendes Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades erlitten hat und in Anbetracht der bleibenden Verletzungsfolgen eine, klinisch durch neurologische Befunde manifestierte, Verlangsamung im Aufmerksamkeitsbereich und eine geringere Intelligenzleistung festzustellen sind und dies angesichts der erlittenen Verletzungen auch nachvollziehbar und schlüssig ist, plausibel.

Aus der Tatsache, dass bei dem Zeugen M. klinisch nachweisbar eine Verlangsamung diagnostiziert werden kann, ist nach Auffassung des Gerichts zu folgern, dass dieser Befund Auswirkungen in allen Lebensbereichen des Zeugen M. hat, u.a. auch für die Haushaltsführungshilfe für seine Familie, wobei sich der Schaden dahingehend manifestiert, dass der Zeuge M. in der wöchentlichen Arbeitsleistung, die er nach den konkreten Verhältnissen der Familie erbringt, weniger an Arbeitserfolg leisten kann, als er ohne Gesundheitsbeschädigung durch den Unfall hätte erbringen können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Ausführungen in den schriftlichen Sachverständigenutachten setzt die Kammer den Verlangsamungsanteil auf 25 % fest, wobei sich das Gericht bei der Zeugenvernehmung insbesondere an der Tabelle 4 von Schulz-Borck/Hofmann, a.a.O., "Fragebogen zur Schadensermittlung für die Fälle des zeitweiligen/dauernden teilweisen Ausfalls der Hausfrau und Mutter in der Haushaltsführung", orientiert hat.

Nach der erfolgten Zeugenvernehmung von U. M. und G. S., an der der Sachverständige Dr. G. teilgenommen hat, hat dieser im übrigen bekundet, dass er hinsichtlich der Einschätzung des Verlangsamungsanteils auf 20 bis 30 % auch nach dem Eindruck der Zeugenvernehmungen an seinem Ergebnis festhalte.

Die Tatsache, dass der Zeuge M. bekundet hat, nach dem Unfall umfangreiche Gartenarbeiten und Renovierungshilfen am Haus vorgenommen zu haben, ändert darüberhinaus nichts an der Feststellung eines Haushaltsführungsschadens durch Verlangsamung, da auch nach dem Ergebnis des Gutachters der Zeuge M. nicht etwa überhaupt nicht mehr zu Haushaltshilfetätigkeiten in der Lage ist.

Soweit die Beklagten einwenden, dass der Zeuge M. seine unbestrittenen Verletzungsfolgen durch Eintreten eines Lerneffektes kompensieren könne, ist die Kammer der Auffassung,

dass nur eine teilweise Kompensationen der Defizite möglich ist, die generelle Verlangsamung aber aufgrund der schweren erlittenen Verletzungen bleiben wird, was im übrigen auch der Sachverständige Dr. G. nachvollziehbar bejaht hat.

Die Beklagte kann auch nicht einwenden, dass eine Verpflichtung der Ehefrau G. S. bestehe, die infolge der Arbeitsverlangsamung ihres Ehemannes eingetretenen Schaden durch vermehrten Arbeits- und Zeitaufwand auszugleichen.

Nach Ansicht der Kammer besteht bereits ein Anspruch nach § 843 Abs. 1 1. Alt. BGB, wenn der verletzte Ehemann langsamer als vor dem Unfall arbeiten kann, wobei weder von dem Verletzten, noch von dessen Ehefrau verlangt werden kann, dass die infolge einer Arbeitsverlangsamung liegengebliebene Hausarbeit in Überstunden erledigt oder der Verletzte den eingetretenen Schaden durch vermehrten Arbeits- und Zeitaufwand auszugleichen hat. Dieser Ausgleich soll vielmehr gerade durch die Verpflichtung des Schädigers zur Zahlung von Schadensersatz geschaffen werden.

Für den Fall des § 843 BGB bedeutet dies, dass der Betrag zu zahlen ist, der für eine Ersatz- bzw. Hilfskraft aufzuwenden ist, die die Leistungen des Verletzten erbringt oder ergänzt (so auch OLG Oldenburg DAR 1971, S. 47 und 48 für den Fall einer infolge einer traumatischen Hirnschädigung verletzten Ehefrau; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.06.1996, Az.: VI ZR 227/94).

Im übrigen kann die Beklagte auch nicht einwenden, dass durch Haushaltsumorganisation der Schaden zu kompensieren wäre, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine generelle Verlangsamung des Zeugen M. in allen Lebensbereichen feststeht, was zur Folge hat, dass generell jede Art von Haushaltstätigkeit langsamer erledigt wird als vorher, gleichgültig, wie diese verteilt ist.

Zwar ist zu beachten, dass laut Feststellung des Sachverständigen Dr. G. nur eine Verlangsamung hinsichtlich des Aufmerksamkeitsbereiches vorliegt, da aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass der Zeuge M. als Ehemann generell nur Haushaltshilfetätigkeiten verrichtet hat, während das "Familienmanagement" nach Aussage der Ehefrau bei dieser lag und liegt, ist eine Umverteilung dahingehend, dass der Zeuge M. verpflichtet wäre, nunmehr ausschließlich organisatorische Tätigkeiten auszuüben, nicht zumutbar.

Die Feststellung einer bloßen Verlangsamung im Aufmerksamkeitsbereich beim Zeugen M. ist jedoch von dem Gericht bei der Einstufung der Vergütungshöhe der fiktiv eingestellten Ersatzkraft berücksichtigt worden, wobei nach der Tabelle 3 in Schulz-Borck/Hofmann, a.a.O., hinsichtlich der Haushaltshilfetätigkeiten den Zeugen M. nur von der Vergütungsgruppe BAT IX b ausgegangen wird, obwohl es sich bei der Familie M. um einen eher gehobenen Haushalt handelt.

5. Im einzelnen geht das Gericht bei dem zugesprochenen bezifferten Zahlungsanspruch der Klägerin von folgendem aus:

Unter Berücksichtigung der als Ergebnis der Beweisaufnahme feststehenden Lebensgegebenheiten des Zeugen M. wurden von dem Gericht insgesamt drei Zeitabschnitte gebildet, nämlich als ersten Zeitabschnitt August 1992 bis März 1993, als der Zeuge M. verheiratet war, jedoch eine eigene Wohnung in .. besaß und eine Wochenendehe führte.

Als zweiter Zeitabschnitt wurde der Zeitraum von April 1993 bis August 1993 festgelegt, wobei das Gericht für diese Zeit unter

Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zeuge M. der Tochter seiner Ehefrau aus erster Ehe nicht unterhaltsverpflichtet ist, fiktiv von einem 2-Personenhaushalt ohne Kinder ausgegangen ist.

Als dritten Zeitabschnitt hat das Gericht den Zeitraum von September 1993 bis September 1995 gebildet, in dem seit Geburt der gemeinsamen Tochter 1993 von einem 3-Personenhaushalt bei nicht erwerbstätiger Ehefrau auszugehen ist. Dabei erschien es dem Gericht nicht notwendig, hinsichtlich des Zeitraumes von September 1993 bis September 1995 noch einmal im einzelnen danach zu differenzieren, dass der Zeuge M. von September 1993 bis April 1994 berufstätig war, im Zeitraum von Mai 1994 bis Dezember 1994 arbeitslos war und vom Januar 1995 bis September 1995 freiberuflich tätig war, da insoweit in der Tabelle 8 von Schulz-Borck/Hofmann, a.a.O., nicht noch einmal danach differenzierte Erfahrungstabellen vorliegen, sondern insoweit nur danach unterschieden wird, ob beide oder ein Ehepartner berufstätig sind. Insofern dürften sich die differenziert anfallenden Zeitanteile des Zeugen M. im Sinne einer Mehr- oder Minderleistung im Haushalt innerhalb des Zeitraumes von September 1993 bis September 1995 im Ergebnis ausgleichen, so dass insgesamt von zutreffenden Erfahrungswerten auszugehen ist.

Dem zuerkannten Betrag liegt daher folgende Berechnungsgrundlage zugrunde:

1. Zeitabschnitt: August 1992 bis März 1993

2-Personenhaushalt ohne Kind / Frau erwerbstätig

Haushaltsaufwand insgesamt 34,4 Stunden,
davon Frau 21,2 Stunden,
Mann 13,2 Stunden,

abzüglich eigener Bedürfnisse des Zeugen M., die gemäß § 287 ZPO auf 6,6 Stunden geschätzt werden.

Von dem wöchentlich sich somit ergebenden Arbeitsaufwand des Zeugen M. im Haushalt von 6,6 Stunden, entfällt infolge der unfallbedingten Beeinträchtigung, die infolge der Verlangsamung von dem Gericht gemäß § 287 ZPO auf 25 % geschätzt wird. Dies ergibt eine Arbeitsleistung in Höhe von 1,65 Stunden pro Woche, da der Zeuge M. in der von ihm zu leistenden Zeit seiner Haushaltshilfetätigkeit eine um 1,65 Stunden pro Woche hinsichtlich des Arbeitserfolges verminderte Leistung erbringen kann.

Von diesem Wert ist nach Überzeugung der Kammer nochmal ein Abschlag von 1/2 zu machen, da der Zeuge M. in der Zeit von August 1992 bis März 1993 die Woche über in seiner eigenen Wohnung in .. gewohnt hat und somit davon auszugehen ist, dass er nur am Wochenende seiner als Erwerbsschaden geltenden Haushaltsführungspflicht gegenüber seiner Ehefrau nachkommen konnte, was somit rechnerisch einen Ausfall von insgesamt 0,825 Stunden pro Woche bedeutet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zeuge M. trotz des Vorliegens eines gehobenen Haushaltes nur Haushaltshilfstätigkeiten erbracht hat bzw. fiktiv geleistet hätte, ist nach Auffassung des Gerichts die Vergütungsgruppe BAT IX b der Tabelle 3 "Eingruppierung für Ersatzkräfte" von Schulz-Borck/Hofmann, a.a.O., zu Grunde zu legen.

Dies ergibt bei einer wöchentlichen fiktiven Arbeitsdauer der Ersatzkraft von 0,825 Stunden nach der Tabelle 5 von

Schulz-Borck/Hofmann bei der Vergütungsgruppe BAT IX b einen Monatslohn von netto 81,74 DM, woraus sich bei Multiplizierung mit 8 Monaten ein für diesen Zeitabschnitt ersatzfähiger Schaden von 653,92 DM errechnet.

2. Zeitabschnitt: April 1993 bis August 1993

2 Personenhaushalt ohne Kinder / Frau erwerbstätig

Haushaltsaufwand insgesamt 34,4 Stunden,
davon Frau 21,2 Stunden,
Mann 13,2 Stunden,
abzüglich eigener Bedürfnisse des Zeugen M., die gemäß § 287 ZPO auf 6,6 Stunden geschätzt werden. Von dem wöchentlich sich somit ergebenden Arbeitsaufwand des Zeugen M. im Haushalt von 6,6 Stunden entfallen infolge der unfallbedingten Beeinträchtigung ein Anteil von 25 %, was einen wegen der Verlangsamung bedingten Ausfall von 1,65 Stunden pro Woche bedeutet.
Unter Zugrundelegung eines Monatslohnes von netto 163,48 DM nach der Vergütungsgruppe BAT IX b bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 1,65 Stunden ergibt dies multipliziert mit dem Zeitraum von 5 Monaten einen Gesamtbetrag in Höhe von 817,40 DM.

Für die Zeit von September 1993 bis September 1995:

3-Personenhaushalt / j. Kind bis 3 Jahre / Frau nicht berufstätig

Haushaltsaufwand insgesamt 84,2 Stunden.
Davon Frau 58,9 Stunden,
Mann 24,0 Stunden,
Kind 1,2 Stunden,
abzüglich eigener Bedürfnisse des Zeugen M., die auf 8 Stunden gemäß § 287 ZPO geschätzt werden.
Von dem wöchentlich sich somit ergebenden Arbeitsaufwand des Zeugen M. im Haushalt von 16 Stunden entfallen infolge der unfallbedingten Beeinträchtigung ein Anteil von 25 %, was einen Ausfall von 4 Stunden pro Woche bezüglich des Zeugen M. bedeutet.

Unter Zugrundelegung eines Monatslohns 326,95 DM nach der Vergütungsgruppe BAT IX b bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 4 Stunden ergibt dies multipliziert mit dem Zeitraum von 25 Monaten einen Betrag von 8.173,75 DM.
Zusammenfassend liegt der zugesprochenen Summe folgende Berechnung zugrunde:

August 1992 bis März 1993	653,92 DM
April 1993 bis August 1993	817,40 DM
September 1993 bis September 1995	8.173,75 DM

Gesamtbetrag	9.645,07 DM.

6. Im übrigen besteht gemäß § 256 ZPO ein Feststellungsintern der Klägerin hinsichtlich des Bestehens einer Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich des auf sie zukünftig übergehenden Erwerbsschadens durch verringerte Haushaltstätigkeit des Zeugen M.

Zum einen ist festzustellen, dass nach Ausführungen des Sachverständigen Dr. G. die durch die Verletzungen beim Unfall festgestellte Verlangsamung im Aufmerksamkeitsbereich als

Dauerfolge beim Zeugen M. bestehen bleiben wird, zum anderen wird der Zeuge M. auch in Zukunft gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kind Haushaltstätigkeiten erbringen, so dass auf den Antrag der Klägerin auch dem Feststellungsantrag stattzugeben war. Es ist für die Feststellungsberechtigung der Klägerin ausreichend, dass zukünftige Schäden bei verständiger Betrachtung der Gesamtumstände und der Lebenssituation des Zeugen M. zu besorgen sind (BGH VersR 1974, 248 ff.).

II.

Der Zinsanspruch ergibt sich hinsichtlich eines Gesamtbetrages von 6.702,52 DM (653,92 DM für August 1992 bis März 1993 + 817,40 DM für April 1993 bis August 1993 + 5.231,20 DM (16 Monate X 326,95 DM) für September 1993 bis Dezember 1994) aus Verzug gemäß §§ 284, 286 BGB, da die Beklagte zu 2) im Hinblick auf das Schreiben der Klägerin vom 27.03.1995, in dem diese den Haushaltsführungsschaden des Zeugen M. für den Zeitraum von August 1992 bis Dezember 1994 auf 9.561,60 DM beziffert hatte, mit Schreiben vom 25.04.1995 die Leistungserfüllung endgültig abgelehnt hat und der Beklagte zu 1) sich dieses Verhalten in entsprechender Anwendung des § 3 Nr. 3 PflVG anrechnen lassen muss. Bezüglich des Restbetrages ergibt sich die ausgespochene Verzinsung aus §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in den §§ 108, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf

2.743.52 DM

(Bzgl. Ziffer 1: 13.049,92 DM + bzgl. Ziffer 2: wegen Feststellung der Ersatzpflicht : 80 % von 12 Monate x 326,95 DM x 5 Jahre = 15.693,60 DM)

festgesetzt.